



Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Per Zustellungsurkunde

Firma **DRADUDRA Altleiningen GmbH** Geschäftsführer Herr Norbert Tillemans Talstraße 2 67317 Altleiningen

**Abteilung Bauen und Umwelt** Untere Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner: Herr Krick

Außenstelle Mannheimer Straße 22 (06322) 961-5202 Telefon: Telefax: (06322) 961-85202

E-Mail: Frank.Krick@kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 139-13-3/52/FK Datum: 15.05.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Genehmigungsverfahren gemäß §§ 6 und 19 BlmSchG i.V.m. 9.1.1.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

Projekt: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von extrem entzündbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von >3to bis 30to

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Bad Dürkheim erlässt als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde folgenden

## Bescheid

I. Auf Antrag vom 31.7.2023 (Eingang 02.08.2023) und den nachgereichten Unterlagen vom 26.02.2024 wird Ihnen gemäß der §§ 6, 19 BlmSchG i.V. mit §§ 1, 2 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

# Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück: Talstraße 2 in 67317 Altleinigen, mit den Flurstücksnummern: 754/8, ein Gaslagerbehälter für Propangas mit einem Fassungsvolumen von 62.000l mit Armaturenausrüstung gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.

II. Die unter Ziffer I. erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung (§ 13 BlmSchG) andere behördliche Entscheidungen

mit ein. Die abgegebenen Stellungnahmen und geforderten Nebenbestimmungen der beteiligten Behörden sind unter Punkt VI aufgeführt.

III. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 4.835,50€ erhoben. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Gebühr gemäß Ziffer 4.1.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis	3.217,50 €
b) Auslagen (Gebühren der beteiligten Fachbehörden)	
SGD (Gewerbeaufsichtsamt) – Als Fachbehörde	762,00 €
Untere Bauaufsichtsbehörde	228,60 €
Untere Naturschutzbehörde	152,40 €
c) Auslagen (Portopauschale)	25,00 €
d) UVP Verfahren (Veröffentlichung)	450,00 €

Der Betrag i.H.v. 4.835,50 € ist sofort fällig und zu überweisen wie folgt:

Empfänger: Kreiskasse Bad Dürkheim

Konto-Nr.: 141

Bank: Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ: 546 512 40)

Verwendungszweck: 56101.43100000-2

- IV. Der Genehmigung liegen die in der Anlage 1 aufgeführten, mit dem Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim versehenen Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Der Gaslagerbehälter ist entsprechend der genannten Antrags- und Planunterlagen sowie unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:
- V. Die bisher für diese Anlage erteilten behördlichen Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen samt Nebenbestimmungen haben Bestand, soweit sie nicht durch diese Änderungsgenehmigung ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.
- VI. Die Genehmigung ergeht mit den nachfolgenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen:

# A. Allgemein:

- Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, Neustadt an der Weinstraße (SGD), und der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Immissionsschutzbehörde, jeweils mitzuteilen. Der Probebetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten.
- 2. Der SGD und der Unteren Immissionsschutzbehörde ist als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unbeschadet der Regelungen nach § 51b und § 52b BImSchG

jeder Betreiberwechsel mitzuteilen. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss jederzeit aktuell vorliegen.

- 3. Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 4. Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 5. Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos demontiert werden können.
- 6. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 7. Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8. Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

# B. Baugenehmigung

Gegen das Vorhaben im Außenbereich bestehen keine Bedenken. Die Baugenehmigung wird erteilt.

# Bauplanungsrecht:

- ➤ Das geplante Vorhaben erfüllt keinen der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Privilegierungstatbestände. Es ist daher als sonstiges Vorhaben im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln. Sonstige Vorhaben können so wie hier im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.
- ➤ Die Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland und die Gemeinde Altleiningen haben keine Einwände und die Erschließung für das Bauvorhaben gilt als gesichert.
- ➤ Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 BauGB). Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen der Ge-

meinde Altleiningen wurde im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages hergestellt.

# Bauordnungsrecht:

- ➤ Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.
- ➤ Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil der Baugenehmigung.
- ▶ Die beantragte Abweichung von den Vorschriften des § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 10 Nr. 1 a) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bzgl. der Überschneidung/Überlappung von Abstandsflächen wird gewährt.

Die Baugenehmigung ergeht mit den nachstehenden Nebenbestimmungen:

- 1. Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung ist Bestandteil der Baugenehmigung.
- 2. Es sind für dieses Vorhaben keine zusätzlichen Kfz-Stellplätze nachzuweisen.

#### C. Arbeitsschutz

- 1. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
- 2. Im Bereich von Flüssiggaslägern müssen Einrichtungen zum Melden von Gefahren (Brand, Explosion) vorhanden sein. Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn ein Fernsprecher, Funksprechgerät, Gefahrenmelder schnell erreichbar ist.
- 3. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle gemäß Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen. Eine Inbetriebnahme darf erst nach Freigabe / Abnahme durch die zugelassene Überwachungsstelle erfolgen.

# D. Wasser- und Abfallrecht sowie Bodenschutz

 Der laufende Betrieb, Wartungsarbeiten, Demontage etc. der Gaslagerbehälter muss so erfolgen, dass eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Wassergefährdende Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. 2. Es ist eine Anweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und auch von z.B. verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln.

Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

- 3. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Kreisverwaltung Bad Dürkheim Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 5. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die betroffene Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

# E. Brandschutz:

gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, folgende Punkte beachtet werden:

- 1. Das Explosionsschutzkonzept gemäß § 6 (9) Gefahrstoffverordnung ist grundsätzlich zu beachten.
- 2. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden.
- 3. Der Arbeitgeber ist ferner für die Einhaltung von Brandschutzvorkehrungen durch Mitarbeiter verantwortlich. Er ist gefordert, Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen und zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses über Maßnahmen, bei Bränden, Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser und die Brandschutzordnung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 4. Weitere brandschutztechnische Forderungen,
- a) die sich aufgrund einer im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung ergeben,
- b) aufgrund von Planabweichungen
- c) und aufgrund von Erkenntnissen über nicht voraussehbaren Gefahren, die erst nach Erteilung der Baugenehmigung gewonnen werden,

bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### F. Immissionsschutz

- 1. Die Anlage ist gemäß dem Genehmigungsbescheid und den vorgelegten Antragsunterlagen zu betreiben.
- 2. Sicherheitsrelevante Anlagenteile von Druckbehältern für Flüssiggas sind sofern die Anlage nicht umfriedet oder überwacht wird durch Einschluss der Armaturen vor Eingriffen Unbefugter zu schützen.

#### G. Wasserrecht

Das Vorhaben liegt außerhalb eines hochwassergefährdeten- bzw. eines per Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Jedoch innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Leininger Tal.

Flüssiggas ist nicht wassergefährdend und darf daher – im Gegensatz zu Öl – ohne Auflagen selbst in Natur- und Wasserschutzgebieten eingesetzt werden. Besondere Auflagen im Hinblick zur Thematik mit dem Umgang zu wassergefährdenden Stoffen bleiben daher außen vor.

# H. Grundsatzplanung und Kreisentwicklung

Die Untere Landesplanungsbehörde hat keine Bedenken zu dem Vorhaben vorgetragen.

Das Vorhaben liegt innerhalb einer ausgewiesenen Industrie und Gewerbefläche des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland. Der Standort ist nicht von freiraumschützenden Restriktionen des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar oder des Landesentwicklungsprogramms des Landes Rheinland-Pfalz überlagert.

#### I. Forstamt

Die im Antrag beschriebene Baumaßnahme auf dem Grundstück mit der Flurstücksnr. 754/8 in der Gemarkung von Altleiningen betrifft keine Waldflächen.

Auf Grund der Waldrandlage ist bei Erdarbeiten zum Schutz der Wurzeln des angrenzenden Waldbestandes, sog. Wurzelvorhänge, vor Eintrocknung zu schützen.

Zudem hat der Grundstückseigentümer gegenüber dem Waldeigentümer der DB Netz AG eine Haftungsverzichtserklärung abgeben.

## HINWEISE:

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Nebenbestimmungen wurden keine vorgetragen.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

Die Verletzung einer vollziehbaren Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

Es können nachträglich weitere Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten getroffen werden, insbesondere wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinflüssen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt wird. Eine Nichtbefolgung von nachträglichen Anordnungen stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.

In den Fällen, in denen der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nachkommt, kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagen oder ggf. die Genehmigung widerrufen.

Auf die im Gesetz über Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBI. I S. 2634) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Haftungsregelungen weisen wir ausdrücklich hin.

Nach § 5 Abs. 1 BlmSchG haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen diese so zu errichten und zu betreiben, dass unter anderem

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- 3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führen als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

# BEGRÜNDUNG:

Der Fa. Dradura Altleinigen GmbH mit Sitz in 67317 Altleiningen, Talstraße 2, hat am 31.07.2023 Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gaslagerbehälters für Propangas gestellt. Hierzu wurden notwendige Planunterlagen am 26.2.2024 nachgereicht.

Der Flüssiggasbehälter für Propangas mit einem Fassungsvolumen von 62.000 I (28,7 to) dient der Flüssiggasversorgungsanlage auf dem firmeneigenen Grundstück in der Gemarkung von Altleinigen, Talstraße 2 mit den Flurstück-Nrn. 754/8.

Die Flüssiggasversorgungsanlage umfasst den Flüssiggaslagerbehälter, Rohrleitungen und eine Flüssiggas-Verdampferanlage.

Der Behälter wird unterirdisch in einem sog. Hünengrab eingelagert. Eine Wärmebeaufschlagung ist somit ausgeschlossen. Die Erdüberdeckung beträgt mindestens 1 Meter.

Die Lage des Anlagenstandortes wird in den UTM-Koordinaten: 435121.456 /5486120.258 angegeben.

Die Antragsunterlagen waren mit den nachgereichten Unterlagen soweit vollständig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 2, 4, 6, 10 BlmSchG i.V.m. Nr. 9.1.1.2 der 4. BlmSchV. Aufgrund der Merkmale der Anlagen wird die Durchführung des Verfahren in einem vereinfachten Verfahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BlmSchV i.V. mit Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 i.V.m. § 19 BlmSchG) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung angewendet. Ein Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BlmSchG wurde nicht gestellt.

Gemäß §§ 6 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I, S. 1274) i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBI. I, S. 1440) und der Ziff. 9.1.1.2 des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3to bis 30to gemäß der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftiger Anlagen (4. BImSchV) erteilt.

Eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen war im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich (§ 19 BImSchG).

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommene Überprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP, gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG besteht, hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergeben, dass hier keine UVP notwendig ist. Ein Antrag des Vorhabenträgers zur UVP wurde nicht gestellt. Die erforderliche öffentliche Bekanntgabe wird noch erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag sowie die Vorlage prüffähiger Unterlagen voraus. Gemäß § 6 BlmSchG ist die nach § 4 Abs. 1

BImSchG erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Entsprechend den Vorschriften des BImSchG wurden die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die nach § 10 Abs. 5 BlmSchG beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, sofern die von dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und vom Genehmigungsinhaber beachtet werden. Im Einzelnen wurden folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße;
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
- Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland. Industriestraße 11, 67269 Grünstadt;
- Forstamt Bad Dürkheim;
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Naturschutzbehörde;
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Bauaufsichtsbehörde;
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Vorbeugender Brandschutz;
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Landesplanungsbehörde;

Der Standort der Anlagen liegt gemäß Flächennutzungsplan in einer sog. ausgewiesenen Industrie und Gewerbefläche. Mit dieser Ausweisung als Ziel der Raumordnung ist das Vorhaben im Außenbereich privilegiert.

Die Erschließung ist durch die vorhandene verkehrsmäßige Zuwegung gegeben.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden die unter Ziffer IV. bezeichneten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Einhaltung und Erfüllung der geforderten gesetzlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist ausreichend sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie gesundheitliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen werden und die Anlagen ordnungsgemäß im Sinne des Gesetzes betrieben werden.

Umstände, die gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sprechen, konnten nicht festgestellt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sind erfüllt; der Antragsteller hat daher einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zur Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO).

Aufgrund ihrer Konzentrationswirkung (§ 13 BlmSchG) schließt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung die mitbeantragten Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach § 18 BetrSichV, § 70 LBauO, § 4 TEHG und § 59 WHG mit ein. Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich.

# RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str. 11 in 67098 Bad Dürkheim schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Frank Krick

## Anlagen:

➤ 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde